

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ProEngeno GmbH & Co. KG („ProEngeno“) für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung (AGB Strom SLP-Standard - Stand: 01/2026)

§ 1 Für wen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)?

Voraussetzung für die Belieferung mit Strom nach den diesen AGB zugrundeliegenden Tarifen ist, dass Sie bei ProEngeno Strom für den eigenen Verbrauch von bis zu 100.000 Kilowattstunden im Jahr und Entnahmestelle kaufen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Ihnen oder Dritten finden keine Anwendung.

§ 2 Wann kommt Ihr Energieliefervertrag zustande?

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Sie verbindlich bestellen und ProEngeno Ihnen den Vertragsschluss bestätigt oder ProEngeno Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreitet und Sie das Angebot annehmen. Erfolgt der Vertragsschluss online, bestehen zudem einige Besonderheiten, über die Sie sich in **§ 30 („Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?“)** näher informieren können.

(2) Haben Sie im ersten Schritt verbindlich bestellt, muss ProEngeno vor der Bestätigung des Vertragsschlusses noch ein paar Dinge klären, was ProEngeno zügig erledigen wird, damit Sie möglichst schnell Klarheit erhalten, ob ProEngeno Sie künftig beliefern kann. Insbesondere müssen zunächst die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen. Für die Klärung dieser Fragen benötigt ProEngeno in der Regel nicht länger als drei Wochen. Sollte die Klärung ausnahmsweise länger dauern, wird ProEngeno Sie darüber und die Gründe informieren. Mehr zum Lieferbeginn erfahren Sie unter **§ 18 („Wann beginnt die Belieferung?“)**.

(3) Der Vertragsschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Wie wird der Verbrauch ermittelt? Wer hat bei Ihnen Zutritt?

(1) Die Verbrauchsermittlung für die Zwecke der Abrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von ProEngeno oder einem von ProEngeno beauftragten Dritten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; es wird

Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 4 Was passiert bei Berechnungsfehlern?

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so erstattet entweder ProEngeno Ihnen die Überzahlung oder Sie zahlen ProEngeno den sich ergebenden Fehlbetrag. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt ProEngeno den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und der Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach **Absatz 1** sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5 Wann und wie erfolgt die Abrechnung?

(1) ProEngeno rechnet den Energieverbrauch grundsätzlich **jährlich** ab, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. **§ 40b Abs. 1 EnWG** bleibt unberührt. Im Falle einer Beendigung des Energielieferungsvertrags wird ProEngeno unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen.

(2) Die Abrechnungsinformationen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) ProEngeno wird Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsvertrags zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Abrechnung nach **Absatz 1** monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

§ 6 Wie errechnet sich Ihr Abschlag?

(1) ProEngeno verlangt auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird ProEngeno

dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.

(2) Ändern sich die Preise, so kann ProEngeno die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 7 Was müssen Sie tun, wenn Sie ausziehen? Was passiert dann mit Ihrem Energieliefervertrag?

(1) Im Falle eines Auszugs sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

(2) **Absatz 1** ist nicht anzuwenden, wenn ProEngeno Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Energieliefervertrags an Ihrer neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie in Ihrer außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 8 Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten höher als 100.000 Kilowattstunden im Jahr ist oder der Netzbetreiber die Entnahmestelle als rLM-Entnahmestelle einstuft?

Stellt sich heraus, dass Ihr Jahresverbrauch wider Erwarten höher als 100.000 Kilowattstunden im Jahr ist oder stuft der Netzbetreiber die Entnahmestelle als rLM-Entnahmestelle ein, können sowohl Sie als auch ProEngeno in Textform verlangen, dass über eine Anpassung des Vertrags und dessen Umstellung auf einen der attraktiven ProEngeno-Tarife mit registrierender Leistungsmessung verhandelt wird. Sollte eine Einigung über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats erzielt werden, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Ansprüche von ProEngeno, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen falscher Angaben durch Sie zum Verbrauch, bleiben vorbehalten.

§ 9 Welche besonderen Verhaltenspflichten müssen Sie beachten und was passiert bei deren Verletzung?

(1) Sie haben

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere zur Abrechnung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,

2. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich gegenüber ProEngeno zu berichtigen,
3. den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) Sie haben ProEngeno den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass Sie diesen nicht zu vertreten haben. Sie stellen ProEngeno von allen Nachteilen frei, welche ProEngeno aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen von Ihnen zu vertretender schädigender Handlungen entstehen. Weitere Ansprüche und Rechte nach diesen AGB und dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 10 Unter welchen Voraussetzungen darf ProEngeno eine Vertragsstrafe verlangen?

(1) Verbrauchen Sie Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist ProEngeno berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der **Absätze 1 und 2** über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Darf ein anderes Unternehmen an die Stelle von ProEngeno treten?

ProEngeno ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, wobei ProEngeno Ihnen diesen rechtzeitig mitteilen wird. Wenn Sie Unternehmer im Sinne von **§ 14 BGB** sind, besteht dieses Sonderkündigungsrecht jedoch nur, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. in personeller, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) bestehen oder die Übertragung sonst Ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt.

§ 12 Dürfen Sie Ihren Energieliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung Ihres Vertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von ProEngeno.

§ 13 Wann darf ProEngeno den Energieliefervertrag ändern?

(1) Der Inhalt des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB beruht auf den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen der Rahmenbedingungen, deren konkreter Inhalt bei Vertragsschluss noch nicht feststand und die ProEngeno auch nicht selbst herbeigeführt hat, berechtigen ProEngeno zur Änderung – mit Ausnahme von Preisänderungen – des Inhalts des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

- a) das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichem Maße gestört wird,
- b) die Änderung aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage erforderlich ist,
- c) die Änderung aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist,
- d) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass eine von ProEngeno verwendete Regelung unwirksam oder unklar ist oder eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner darstellt, oder
- e) ProEngeno aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichts verpflichtet wird, eine bestimmte Regelung nicht mehr zu verwenden.

(2) Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich bzw. zur Füllung entstandener Vertragslücken oder Ersetzung unklarer Regelungen im Interesse einer zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses zweckmäßig ist. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung verbleibt es bei den für Sie gegebenenfalls günstigen Rechtsfolgen einer unwirksamen, unklaren oder unangemessen benachteiligenden Regelung. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht in Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung oder die rückwirkenden Änderungen sind für Sie von Vorteil.

(3) ProEngeno wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über die Änderung ist spätestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und

Umfang der Änderungen. Übt ProEngeno ein Recht zur Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von ProEngeno hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(4) Sonstige Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur ordentlichen Kündigung nach **§ 27 Absatz 2**, bleiben unberührt.

(5) Die Zulässigkeit von Preisänderungen bestimmt sich ausschließlich nach **§ 21 („Wann und wie ändert ProEngeno seine Preise und welche Rechte haben Sie?“)**. Die weitergehenden Rechte zur Vertragsanpassung nach **§ 313 BGB** bleiben unberührt.

§ 14 An wen können Sie sich bei Fragen zum Thema Energieeffizienz wenden?

(1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

(2) Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, welche weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. geben, können beispielsweise auf folgender Internetseite abgerufen werden: www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/.

§ 15 Wo finden Sie Informationen zum Strommix?

Informationen zum Strommix von ProEngeno sind auf der Website unter www.proengeno.de/stromkennzeichnung zu finden.

§ 16 Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert ProEngeno Ihnen Strom?

(1) ProEngeno ist verpflichtet, Ihnen für die Dauer des Energieliefervertrags Strom im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Stromlieferungen werden von ProEngeno ohne Leistungsmessung an der Entnahmestelle, welche im Auftrag benannt wurde, erbracht. Es werden ausschließlich Entnahmestellen beliefert, für die der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach sog. Standardlastprofilen zulässt. Eine Weiterleitung des Stroms an Dritte ist Ihnen nicht gestattet. Weitere Zwecke bzw. Ausschlüsse im Zusammenhang mit der Belieferung mit Strom können sich aus dem vereinbarten Vertrag ergeben.

(2) Sie sind für die Dauer des Energieliefervertrags verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen von ProEngeno zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50

Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen („Notstromaggregate“). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist ProEngeno von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach **§ 23 („Unter welchen Voraussetzungen darf ProEngeno die Versorgung unterbrechen?“)** durch ProEngeno beruht. Ebenso ist ProEngeno in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ProEngeno nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, von der Leistungspflicht befreit.

§ 17 Wo erhalten Sie nähere Informationen zu Ihrem Tarif und den aktuellen Tarifen von ProEngeno?

(1) Wichtige Informationen zu dem von Ihnen gewählten Tarif (z.B. zu den zu erbringenden Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste und zur Frage, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den vertraglichen Leistungen umfasst sind, zu den Preisen und einzelnen Preisbestandteilen, zu einer eventuell vereinbarten Preisgarantie, zu Preisänderungen und zur Mindestvertragslaufzeit) sind in Ihren Vertragsunterlagen enthalten.

(2) Informationen über andere aktuelle Tarife von ProEngeno, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie unter <https://proengeno.de/tarif-rechner/strom/daten/erstellen>.

§ 18 Wann beginnt die Belieferung?

(1) ProEngeno beginnt mit der Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel liegt dieser spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für Sie zuständigen Netzbetreiber. Sollte Ihr bisheriger Vertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch ProEngeno im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Vertrags folgenden Tag.

(2) Haben Sie einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich frühestens zu Ihrem Wunschtermin. Ihr Wunschtermin darf jedoch höchstens **sechs** Monate nach dem Tag der Auftragserteilung liegen.

(3) ProEngeno führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist ProEngeno darauf angewiesen, dass die von Ihnen übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 19 Was passiert, wenn sich der Lieferantenwechsel wesentlich verzögert oder unmöglich ist?

(1) Kommt der für den Wechsel zu ProEngeno erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen ProEngeno und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. ProEngeno hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern Sie länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden sind und Sie dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt haben oder die Belieferung durch ProEngeno aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in Ihrer Sphäre liegen, nicht möglich ist.

(2) Ein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn ein vereinbarter Wunschtermin erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 liegt. In diesem Fall besteht das jeweilige Rücktrittsrecht nach Absatz 1, wenn die in Absatz 1 jeweils genannten Voraussetzungen für die Belieferung auch innerhalb von 14 Tagen nach dem Wunschtermin nicht vorliegen.

(3) Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 20 Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Strompreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthält insbesondere Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb des Stroms, die Umsatzsteuer sowie z.B. die folgenden Belastungen: Die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern, die Messung, darüber hinaus die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und den Aufschlag für besondere Netznutzung.

§ 21 Wann und wie ändert ProEngeno seine Preise und welche Rechte haben Sie?

(1) Preisänderungen durch ProEngeno erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ProEngeno sind insbesondere Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 20 maßgeblich sind. ProEngeno ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ProEngeno verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(2) ProEngeno nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. ProEngeno hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf ProEngeno Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Während des Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen. Von der Vereinbarung einer Preisgarantie unabhängig darf ProEngeno den von ProEngeno beeinflussbaren Versorgeranteil im Sinne von § 3 Nr. 106 EnWG frühestens nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss ändern.

(3) ProEngeno wird Sie rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise und über Ihre Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

(4) Übt ProEngeno ein Recht zur Änderung der Preise aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von ProEngeno hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte zur Vertragsbeendigung, insbesondere das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 27 Absatz 2, bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, soweit die hoheitliche Regelung eine Weitergabe an Sie nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der hoheitlichen Regelung die Zuordnung zu dem mit Ihnen bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

(6) Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit künftig Entgelte für moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anfallen.

(7) ProEngeno ist zur unveränderten Weitergabe der in § 41 Abs. 6 EnWG genannten Mehr- oder Minderbelastungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 41 Abs. 6 EnWG berechtigt und, bei Minderbelastungen, verpflichtet. Ebenso bleibt bei Festpreisverträgen die Regelung des § 41a Abs. 4 Satz 4 EnWG wegen Änderungen von Preisbestandteilen, die nicht Teil des Versorgeranteils im Sinne des § 3 Nr. 106 EnWG sind, unberührt.

§ 22 Welche Zahlungsbedingungen gelten?

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ProEngeno angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen sind per SEPA-Basislastschrift oder Überweisung zu leisten.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für Sie, wird ProEngeno dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen oder binnen zwei Wochen auszahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen. Zahlungen an Sie kann ProEngeno auf das von Ihnen angegebene Konto leisten.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen Sie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Ihre Rechte nach **§ 315 BGB** bleiben unberührt.

(4) Bei Zahlungsverzug kann ProEngeno, wenn ProEngeno Sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Wenn Sie wünschen, weist ProEngeno Ihnen die Berechnungsgrundlage nach. Ihnen steht zudem der Nachweis offen, dass ProEngeno kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche von ProEngeno wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(5) Sie sind zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Ohne die weiteren Voraussetzungen aus **Satz 1** sind Sie jedoch

- a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn Sie mit einem Anspruch gegen eine Forderung von ProEngeno aufrechnen wollen, welche zu Ihrem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
- b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 23 Unter welchen Voraussetzungen darf ProEngeno die Versorgung unterbrechen?

(1) ProEngeno ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie Ihren vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Sind Sie Haushaltskunde im Sinne von **§ 3 Nr. 57 EnWG**, ist ProEngeno bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung nach Maßgabe des **§ 41f EnWG** unterbrechen zu lassen. Sind Sie kein Haushaltskunde, so richtet sich das Recht von ProEngeno zur Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 24 Welche Ansprüche haben Sie bei Mängeln?

Ihnen stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Ersatzansprüche gelten jedoch die Einschränkungen nach den **§ 25** sowie **§ 26**.

§ 25 Wann haftet ProEngeno wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung?

Bei einer Versorgungsstörung gemäß **§ 16 („Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert ProEngeno Ihnen Strom?“) Absatz 3 Satz 1** haftet ProEngeno nicht. ProEngeno weist darauf hin, dass Ihnen in diesem Fall ein Haftungsanspruch gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zustehen kann. ProEngeno ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ProEngeno bekannt sind oder von ProEngeno in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 26 In welchem Umfang haftet ProEngeno bei sonstigen Schäden?

(1) Die Haftung von ProEngeno auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von ProEngeno voraussetzt, nach Maßgabe dieses **§ 26** eingeschränkt. Für Schäden, die auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung im Sinne von **§ 25** zurückzuführen sind, gilt **§ 25**, soweit die Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von ProEngeno beruht.

(2) Die Haftung von ProEngeno für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie vertrauen dürfen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. „Kardinalpflicht“). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von ProEngeno bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von ProEngeno gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von ProEngeno bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von ProEngeno Lieferungen und Leistungen betrifft, welche ProEngeno Ihnen gegenüber unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in diesem Fall darüber hinaus die Haftung von ProEngeno für grobe Fahrlässigkeit, wenn Sie als Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 26 („In welchem Umfang haftet ProEngeno bei sonstigen Schäden?“) gelten

- a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend,
- b) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ProEngeno.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 26 („In welchem Umfang haftet ProEngeno bei sonstigen Schäden?“) gelten nicht für die Haftung von ProEngeno wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 27 Welche Laufzeit hat der Energieliefervertrag und wann kann er gekündigt werden?

(1) Sofern der Vertrag mit ProEngeno eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten hat, beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem von ProEngeno mitgeteilten Lieferbeginn. Hat der Vertrag mit ProEngeno hingegen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, beginnt die Mindestvertragslaufzeit bereits mit Vertragsschluss.

(2) Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch ProEngeno gilt insbesondere, wenn Sie

- a) missbräuchlich Strom entgegen § 9 Absatz 1 Nr. 3 unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder entgegen § 16 für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung beziehen oder
- b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befinden und eine Ihnen gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(4) Weitere gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Beendigung des Vertrags, insbesondere wegen Auszugs (§ 7), außerordentlichen Verbrauchs (§ 8), Übertragung Ihres Vertrags durch ProEngeno auf einen Dritten (§ 11), im Fall der Änderung dieser AGB (§ 13), im Falle des Rücktritts wegen wesentlicher Verzögerungen oder Unmöglichkeit des Lieferantenwechsels (§ 19) sowie bei Preisanpassungen (§ 21), bleiben unberührt.

(5) Kündigungen durch ProEngeno bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Kündigen Sie, wird ProEngeno Ihnen Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

§ 28 Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen rechnen?

(1) ProEngeno ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird ProEngeno Sie hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt ProEngeno Abschlagszahlungen, so kann ProEngeno die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 29 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wo können Sie sich beschweren? Wo erhalten Sie weitere Informationen über Ihre Rechte?

(1) Sie erreichen ProEngeno GmbH & Co. KG, Registergericht AG **HRA 111076**, USt-IdNr. **DE813310275** unter **Nendorper Straße 15, 26844 Jemgum**, per Telefon unter **+49 (0)4902 91570-00** oder per E-Mail an **info@proengeno.de**. Sind Sie Verbraucher im Sinne des **§ 13 BGB**, ist ProEngeno verpflichtet, Ihre Beschwerde betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei ProEngeno zu beantworten.

(2) Sollte ProEngeno einer Beschwerde einmal nicht abhelfen, können Sie als Verbraucher unter den Voraussetzungen des **§ 111b EnWG** ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. ProEngeno ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß **§ 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB**. Ihr Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: **Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de**.

(3) Außerdem können Sie sich mit Fragen zu Ihren Rechten an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, **Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de** wenden.

§ 30 Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?

(1) Für den Fall der Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. bei der Bestellung über das Online-Portal von ProEngeno) möchten wir Sie im Folgenden über einige ausgewählte Aspekte informieren.

(2) Nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erscheint vor Abschluss des Bestellprozesses eine Übersichtsseite. **Die Übersichtsseite enthält auch den Entwurf einer aufgrund Ihrer Auswahl automatisch generierten E-Mail**. Auf der Übersichtsseite können Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben nochmals prüfen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Sie können die Bestellung auch jederzeit durch Betätigung des "Zurück"- bzw. eines vergleichbaren Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Nach der Prüfung der Richtigkeit Ihrer Angaben auf der Übersichtsseite geben Sie durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig bestellen“** im abschließenden Schritt des Bestellprozesses eine verbindliche Bestellung für den ausgewählten Tarif ab. Dies führt zugleich zum Versand einer aufgrund Ihrer Auswahl automatisch generierten E-Mail mit Ihrer Bestellung an ProEngeno und in Kopie an Sie. Zusätzlich erhalten Sie nach erfolgreichem Bestelleingang eine E-Mail, in welcher der Eingang der Bestellung bestätigt wird und Ihnen alle notwendigen Informationen zur Bestellung mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt nur dann eine Bestätigung des Vertragsschlusses (**§ 2**) dar, wenn dies ausdrücklich durch ProEngeno erklärt wird. Die

Bestätigungsmail enthält außerdem einen Link zur Authentifizierung, welchen Sie für die weitere Bearbeitung der Bestellung betätigen müssen. In der Regel erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses erst mit einer separaten E-Mail. Der Vertragsschluss bedarf auch bei einer Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr zu seiner Wirksamkeit der Textform.

(3) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

(4) Der Vertrag wird von ProEngeno gespeichert, Ihnen per E-Mail zugesendet und kann Ihnen im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

Die Erklärung von ProEngeno zur Barrierefreiheit ist unter <https://www.proengeno.de/barrierefreiheit> abrufbar.

§ 31 Was hat es mit dem Kunden-werben-Kunden-Programm auf sich?

(1) ProEngeno zahlt werbenden Kunden 30,00 € (inkl. MwSt.) als Sofortbonus für jeden geworbenen Neukundenvertrag. Voraussetzung hierfür ist, dass der werbende Kunde bereits Kunde von ProEngeno ist und der jeweilige Vertrag mit dem geworbenen Kunden tatsächlich zustande kommt. Die Auszahlung des Sofortbonus an den werbenden Kunden ist nicht mit anderen Rabatt- und Bonusaktionen kombinierbar. Über das „Kunden-werben-Kunden-Programm“ geworbene Kunden erhalten keine Bonuszahlung und können daher beim Vertragsabschluss keine weiteren Bonuscodes einlösen.

(2) Statt der Auszahlung an sich selbst können Sie auch verlangen, dass ProEngeno den Sofortbonus in Ihrem Namen an eine gemeinnützige Organisation überweist. Sie erhalten sodann über den betreffenden Betrag eine Spendenbescheinigung der gemeinnützigen Organisation. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Internetseite.